Bundesrat Drucksache 630/90

05.10.90

Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1990 (Drittes Nachtragshaushaltsgesetz 1990)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (431) - 501 03 - Ha 58/90

Bonn, den 5. Oktober 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 110 Abs. 3 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1990 (Drittes Nachtragshaushaltsgesetz 1990)

mit Begründung.

Die Entwürfe der Nachträge zu den Einzelplänen*) sind beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Fristablauf: 26.10.90
*) als Sonderdruck verteilt

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Drucksache 630/90

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1990 (Drittes Nachtragshaushaltsgesetz 1990)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1990

Das Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1990 vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1146), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl "311 796 229 000" durch die Zahl "396 046 655 000" ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 wird die Zahl "31 008 591 000" durch die Zahl "66 837 839 000" ersetzt.

 b) In Absatz 5 werden nach den Worten "zum Ankauf von Schuldtiteln des Bundes" die Worte "und von Anleihen aus Emissionen, die von dem Beschluß des Bundeskabinetts vom 1. Februar 1989 zur Regelung von Altschulden der Deutschen Bundesbahn erfaßt werden," eingefügt.

3. In § 10 wird die Zahl "6 000 000 000" durch die Zahl "8 000 000 000" ersetzt.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

 a) Die Zahl "58 500 000 000" wird durch die Zahl "83 000 000 000" ersetzt.

 b) Nummer 15 wird wie folgt gefaßt:

 "15. für Verpflichtungen der Gebietskörperschaften der Deutschen Demokratischen Republik und des Treuhandvermögens aus der Aufnahme von Krediten und der Übernahme von Gewährleistungen."

5. Dem § 17 wird folgender Absatz 6 angefügt:

 (6) "Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, neue Planstellen für Beamte, Richter und Soldaten und neue Stellen für Angestellte auszubringen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis besteht, einen Dienstposten wieder zu besetzen, dessen bisheriger Inhaber für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zu einer Verwaltungseinrichtung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet umgesetzt, abgeordnet oder versetzt worden ist. Über den weiteren Verbleib der Planstellen und Stellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden."

630/90

6. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

"§ 19 a

Bei obersten Bundesbehörden, Bundesoberbehörden und sonstigen Bundesdienststellen im bisherigen Bundesgebiet neu ausgebrachte Planstellen und Stellen dürfen bis zur Besoldungsgruppe A 15 und Vergütungsgruppe I a je Besoldungs- und Vergütungsgruppe nur in dem Verhältnis mit bisherigen Bundesbediensteten besetzt werden, in dem deren Zahl zur Zahl der übernommenen Bediensteten aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet steht. Dabei ist jeweils von der Laufbahngruppe auszugehen, der die übernommenen Bewerber zuzuordnen sind."

7. Der Bundeshaushaltsplan wird nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtrags geändert.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der Deutschen Demokratischen Republik für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember des Haushaltsjahres 1990

Für den als Abschnitt B des Bundeshaushaltsplans fortgeltenden Haushaltsplan der Deutschen Demokratischen Republik gilt zusätzlich das Haushaltsgesetz 1990 vom 22. Juli 1990 (Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik Teil I S. 787), geändert durch Anlage II, Kapitel IV, Abschnitt III, Nr. 1 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S.) in folgender Fassung fort:

§ 1

Die Gesamtausgaben des Abschnitts B des Bundeshaushaltsplans sind je Einzelplan in Höhe von 6,9 v.H gesperrt. Ausgenommen sind die Einzelpläne 11 (Arbeit und Soziales), 14 (Abrüstung und Verteidigung) 32 (Schuldendienst) und 40 (Familie und Frauen), die Ausgaben für Maßnahmen der Marktordnung im Einzelplan 10 (Ernährung, Land- und Forstwirtschaft) in Höhe von 1 507 000 000 Deutsche Mark sowie die Ausgaben für Investitionen. Der Bundesminister der Finanzen kann in besonders begründeten Fällen zulassen, daß die Sperre auf einen anderen Einzelplan verlagert wird.

§ 2

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, weitergehende Untergliederungen der Einzelpläne für Zwecke der Haushaltsführung und Rechnungslegung vorzuschreiben und für verbindlich zu erklären.

§ 3

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, nach Artikel 27 Abs. 2 des Vertrags vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik (BGBl. 1990 II S. 518, 542) dem bei der Staatsbank eingerichteten Ausgleichsfonds Ausgleichsforderungen nach Anlage I, Artikel 8 § 3 Abs. 4 und § 4 dieses Vertrages einzuräumen.

§ 4

Die Treuhandanstalt wird ermächtigt, Verbindlichkeiten der Betriebe in Höhe des durch Preissenkungen im ersten Halbjahr 1990 entstandenen Abwertungsverlustes für risikobehaftete Konsumgüter bis zu 4 700 000 000 Deutsche Mark schuldbefreiend zu übernehmen.

§ 5

Für die Ausführung der Pläne der Bezirke und der in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrags genannten Länder können durch den Bundesminister der Finanzen Grundsätze einer vorläufigen Haushaltswirtschaft entsprechend Artikel 111 Grundgesetz festgelegt werden.

§ 6

(1) Die für die jeweilige Einrichtung in den Mitarbeiternachweisen ausgebrachte Gesamtzahl der Bediensteten ist verbindlich. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Fall eines unabweisbaren Bedarfs für zusätzliches Personal zuzulassen, daß die Gesamtzahl überschritten wird.

(2) Soweit die nach Anlage I, Kap. XIX, Sachgebiet A, Abschn. III Nr. 1 des Einigungsvertrags fortgeltenden Arbeitsbedingungen für die Festsetzung der Vergütung einen Spielraum zulassen, bedürfen Verbesserungen der Zustimmung der obersten Bundesbehörde. Das gleiche gilt für die Zuordnung zu einer höheren Gehaltsgruppe oder bei vergleichbaren Maßnahmen sowie für die Gewährung von Leistungen nach Kann-Bestimmungen. Leistungen, die außer- oder übertariflichen Maßnahmen entsprechen, bedürfen der Zustimmung des Bundesministers des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

§ 7

(1) Ausgaben- und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Staatsverwaltung (institutionelle Förderung) sind nicht zulässig. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen möglich und bedürfen der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen.

(2) Sofern Zuwendungen zur institutionellen Förderung zugelassen werden, muß ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers dem Bundesminister der Finanzen zur Billigung vorgelegt werden. Die Förderung darf nur mit der Auflage bewilligt werden, daß der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Bundes. Ein entsprechendes Verbot der Besserstellung gilt bei projektgeförderten Zuwendungsempfängern, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Der Bundesminister der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, bei beiden Förderungsarten die Anzahl der erforderlichen Mitarbeiter mit dem Ziel eines Personalabbaus zu überprüfen und neu festzusetzen.

(4) Bei institutionellen Zuwendungsempfängern darf die Gesamtzahl der im Haushalts- oder Wirtschaftsplan ausgewiesenen Bediensteten nicht erhöht werden. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

Artikel 3
Inkrafttreten

1. Artikel 1 tritt mit Ausnahme von Nummer 4 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

2. Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b und Artikel 2 treten mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

1. Zweck

Der Dritte Nachtragshaushalt 1990 berücksichtigt vor allem den Mehrbedarf im beigetretenen Gebiet Deutschlands, der sich nach einer ersten Bestandsaufnahme insbesondere im Sozialbereich, in der Landwirtschaft und bei den Bezirkshaushalten ergibt.

Daneben werden die haushaltsrechtlichen Grundlagen für die in Artikel 28 des Einigungsvertrags vorgesehenen Maßnahmenprogramme zur Beschleunigung des wirtschaftlichen Wachstums und des Strukturwandels im beigetretenen Gebiet sowie für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Krise am persischen Golf geschaffen.

2. Systematik

Das Haushaltsgesetz 1990 der DDR gilt gemäß Anlage II, Kapitel IV, Abschnitt III, Nummer 1 des Einigungsvertrags mit Maßgaben als Teil des Bundeshaushalts 1990 fort.

Wegen der unterschiedlichen Systematik des Bundeshaushalts und des Haushalts der DDR ist für das Haushaltsjahr 1990 noch eine weitgehend getrennte Darstellung beider Haushalte erforderlich.

Änderungen des Haushaltsgesetzes 1990 des Bundes werden in Artikel 1 geregelt. Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben, die Höhe der Kreditaufnahme sowie die Ermächtigung zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen werden einheitlich festgestellt.

Artikel 2 faßt das Haushaltsgesetz der DDR neu. Mit der Überleitung des Haushaltsgrundsätzegesetzes und der Bundeshaushaltsordnung durch den Einigungsvertrag ist eine Vielzahl von Vorschriften entbehrlich.

Der bisherige Bundeshaushaltsplan wird mit diesem Nachtrag Abschnitt A, der bisherige Haushaltsplan der DDR wird Abschnitt B des Bundeshaushaltsplans.

3. Artikel 115 GG

Mit diesem Nachtrag überschreitet die Nettokreditaufnahme die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen um rd. 20 Mrd DM. Dies ist zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts nach Artikel 115 Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz GG erforderlich.

Ohne die erhöhte Nettokreditaufnahme stünde im Zusammenhang mit der Umstellung der Wirtschaft im beigetretenen Gebiet eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts im gesamten Bundesgebiet unmittelbar bevor. Die erhöhte Kreditaufnahme ist dazu bestimmt und geeignet, eine derartige Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwehren.

Die Kreditobergrenze nach Artikel 115 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz könnte nur durch drastische Ausgabenkürzungen und/oder Mehreinnahmen erreicht werden.

Im beigetretenen Gebiet vollzieht sich ein fundamentaler Wechsel des Wirtschaftssystems. Die kurzfristige Einführung der sozialen Marktwirtschaft ist der beste Weg von sozialistischer Mißwirtschaft zu Wachstum und Wohlstand. Der damit einhergehende tiefgreifende Strukturwandel löst zunächst auch Arbeitslosigkeit und einen Rückgang der Produktion aus.

Die Arbeitslosenzahl einschließlich Kurzarbeit im beigetretenen Gebiet stieg sprunghaft an; sie betrug im August 1990 insgesamt 1,8 Millionen. Die Industrieproduktion lag im ersten Halbjahr 1990 7 vH unter dem Vorjahresstand. Das Bruttoinlandsprodukt ist nach Einschätzung des Statistischen Amtes der DDR gegenüber dem ersten Halbjahr 1989 ebenfalls um real 7 vH gesunken. Für 1991 ist im Zuge des Anpassungsprozesses mit einem weiteren Produktionsrückgang um 10 bis 15 vH zu rechnen. Eine solche jahresdurchschnittliche Entwicklung verdeckt allerdings sowohl den starken Einbruch zu Beginn der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion als auch die im Verlauf des Jahres 1991 erwartete starke Belebung, für deren Zustandekommen gerade ein verstärkter Einsatz öffentlicher Mittel unumgänglich ist.

Anhaltende wirtschaftliche Schwierigkeiten im beigetretenen Gebiet würden auch auf die Wirtschaft des bisherigen Gebietes der Bundesrepublik Deutschland ausstrahlen und könnten hier die Erlangung der wirtschaftlichen Ziele schwerwiegend beeinträchtigen.

Es ist Aufgabe des Staates, die nötigen Grundlagen zu schaffen für einen ökonomisch und sozial akzeptablen Verlauf des Strukturwandels im beigetretenen Gebiet. Dazu gehört die direkte Förderung privater Investitionen ebenso wie die Bereitstellung wichtiger öffentlicher Güter und Infrastruktureinrichtungen als Vorleistung für die private Wirtschaft. Auch kommt der Einrichtung einer effizienten Verwaltung und der Aufrechterhaltung funktionierender Arbeitsmärkte besondere Bedeutung zu.

Diese Maßnahmen, die für eine erfolgreiche Bewältigung der beträchtlichen Umstellungsprobleme unerläßlich sind, führen zu wesentlichen Haushaltsmehrbelastungen vor allem im Sozialbereich, in der Landwirtschaft und bei den Bezirkshaushalten.

Die zusätzlichen Anforderungen müssen überwiegend durch eine höhere Nettokreditaufnahme finanziert werden, da Maßnahmen zur Defizitbegrenzung im Rahmen des Dritten Nachtragshaushalts nur begrenzt zur Verfügung stehen:

Wesentliche Ausgabeneinsparungen sind angesichts des fortgeschrittenen Stadiums des Haushaltsvollzugs 1990 über die Ansätze des Dritten Nachtrags hinaus nicht mehr möglich.

Steuererhöhungen würden die Investitionskraft der Wirtschaft und die Leistungsbereitschaft der Bürger schwächen. Sie wären daher gerade jetzt kontraproduktiv, wo Investitionen für die Belebung von Beschäftigung und Wirtschafswachstum besonders notwendig sind.

Der erhöhten Nettokreditaufnahme stehen ergiebige Kapitalmärkte gegenüber. Sie sind ausreichend elastisch, so daß bei ihrer vorübergehenden Mehrbeanspruchung nur mit begrenzten Zinseffekten gerechnet werden muß.

Die mittelfristige Finanzpolitik der Bundesregierung ist wie in den vergangenen Jahren auf eine Rückführung des Haushaltsdefizits ausgerichtet. So sieht der am 3. Juli 1990 von der Bundesregierung verabschiedete Finanzplan 1990 - 1994, der dem Parlament nicht zugeleitet wurde, für den Bereich des bisherigen Bundesgebiets eine Rückgang der Nettokreditaufnahme bis 1994 auf 11,6 Mrd DM vor. Durch den Beitritt der DDR kommt auf die Bundesrepublik Deutschland eine hohe Finanzbelastung über mehrere Jahre hinweg zu. Die Bundesregierung wird der Aufstellung des neuen gesamtdeutschen Finanzplans 1990 - 1994 ein Finanzkonzept zugrunde legen, das auf eine deutliche Rückführung der zusätzlichen Haushaltsbelastungen ausgerichtet ist.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

zu Nr. 1:
Die Vorschrift ändert die Beträge des Gesamtabschlusses.

zu Nr. 2:

a) Die Vorschrift ändert die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von Ausgaben.

b) Die Ergänzung trägt dem Kabinettbeschluß vom 1. Februar 1989 Rechnung, nach dem mit Wirkung vom 1. Januar 1991 Altschulden

der Deutschen Bundesbahn in Höhe von 12.600.000.000 Deutsche Mark auf den Bundeshaushalt übernommen werden sollen.

zu Nr. 3:
Es werden 2.000.000.000 Deutsche Mark aus dem übergeleiteten Haushaltsgesetz 1990 der DDR übernommen.

zu Nr. 4:
a) Der Betrag wird wegen des Beitritts der DDR um 24.500.000.000 Deutsche Mark erhöht. Davon werden 10.000.000.000 Deutsche Mark aus dem Haushaltsgesetz 1990 der DDR übernommen. Die Erhöhung ergibt sich aus Mehrbedarf bei

	Mehrbetrag	davon aus Haushaltsgesetz 1990 der DDR übernommen
	Deutsche Mark	
Nr. 1 gewerbliche Wirtschaft	6.500.000.000	1.000.000.000
Nr. 3 Verkehrswesen	2.400.000.000	2.400.000.000
Nr. 5 Wohnungsbau	15.000.000.000	6.000.000.000
Nr. 16 Unvorhergesehenes	600.000.000	600.000.000
insgesamt	24.500.000.000	10.000.000.000

b) Anpassung an die Rechtslage nach Beitritt.

zu Nr. 5:
Die Regelung ermöglicht die Nachbesetzung in unabweisbaren Fällen, in denen bisherige Dienstposteninhaber in das beigetretene Gebiet umgesetzt, abgeordnet oder versetzt werden.

zu Nr. 6:
Die Regelung soll sicherstellen, daß die aus dem beigetretenen Gebiet übernommenen Bediensteten innerhalb ihrer Laufbahngruppe nicht nur auf Stellen für Eingangsämter oder für die unteren

Beförderungsämter, sondern entsprechend ihrem Anteil an der Zahl der Neustellen auf Stellen für Beförderungsämter entsprechend dem Kegel dieser Neustellen geführt werden. Damit wird zugleich ausgeschlossen, daß die Neustellen überproportional zur Beförderung von Bundesbediensteten in Anspruch genommen werden.

zu Nr. 7:
Der bisherige Bundeshaushaltsplan wird Abschnitt A, der fortgeltende Haushaltsplan der DDR wird Abschnitt B des Bundeshaushaltsplans.

Zu Artikel 2

zu § 1:
Von der im Haushalt 1990 der DDR enthaltenen Sperre werden zusätzlich die Ausgaben für Investitionen ausgenommen.

zu § 2:
Die Haushaltsführung und Rechnungslegung erfordern eine klare Abgrenzung von Ermächtigungen. Der als Anlage 1 zum Haushaltsgesetz 1990 beschlossene Haushaltsplan reicht hierfür nicht aus. Eine entsprechende Untergliederung der Einzelpläne sowie die Anordnung der Verbindlichkeit der Untergliederung für den Vollzug des Abschnitts B des Dritten Nachtragshaushalts ist daher geboten.

zu § 3:
Anpassung an die Rechtslage nach Beitritt.

zu § 4:
Die Regelung wird weiterhin benötigt um sicherzustellen, daß die Abwicklung der Altschuldenproblematik der Betriebe bei der Treuhandanstalt verbleibt.

zu § 5:
Bevor die Landesparlamente der in Artikel 1 Absatz 1 des Einigungsvertrags genannten Länder einen Haushalt in eigener Verantwortung beschließen und ausführen können, ist die Bundesregierung

nach Artikel 15 Absätze 1 und 2 des Einigungsvertrags aufgerufen, diese Aufgaben zu erfüllen. Sie kann diese Verantwortung sachgerecht nur wahrnehmen, wenn sie die Möglichkeit hat, u.a. einheitliche Grundsätze für die vorläufige Haushaltswirtschaft anzuordnen.

zu § 6:

zu Absatz 1:
Die Regelung macht die Gesamtzahl der Bediensteten in den Mitarbeiternachweisen verbindlich und ermächtigt den Bundesminister der Finanzen zuzulassen, daß die Gesamtzahl der Bediensteten bei unabweisbarem Bedarf überschritten wird.

zu Absatz 2:
Da das bisherige Dienstrecht im wesentlichen fortgilt und dieses hinsichtlich der Vergütung Spielräume enthält, ist es erforderlich, die Ausnutzung dieser Spielräume unter den Zustimmungsvorbehalt der obersten Bundesbehörden zu stellen.

zu § 7:
Anpassung an die Rechtslage nach Beitritt.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Das Haushaltsgesetz 1990 der DDR gilt bis 2. Oktober 1990 in der bisherigen Fassung.

Drucksache 630/90

Dritter Nachtrag

zum

Gesamtplan

des Bundeshaushaltsplans

1990

Teil I: Haushaltsübersicht (Abschnitte A und B)

mit Anlage Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Dritter Nachtrag zum Gesamtplan **Einnahmen** **Teil I: Haushaltsübersicht**

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben 1990 1000 DM
1	2	3
	Es treten hinzu:	
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	–
02	Deutscher Bundestag	–
03	Bundesrat	–
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	–
05	Auswärtiges Amt	–
06	Bundesminister des Innern	–
07	Bundesminister der Justiz	–
08	Bundesminister der Finanzen	–
09	Bundesminister für Wirtschaft	–
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	–
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	–
12	Bundesminister für Verkehr	–
13	Bundesminister für Post und Telekommunikation	–
14	Bundesminister der Verteidigung	–
15	Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit	–
16	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	–
19	Bundesverfassungsgericht	–
20	Bundesrechnungshof	–
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	–
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	–
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	–
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	–
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	–
32	Bundesschuld	–
33	Versorgung	–
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	–
36	Zivile Verteidigung	–
60	Allgemeine Finanzverwaltung	870 000
70	Summe Abschnitt B Dritter Nachtrag 1990	–
	Summe Nachtrag	870 000
	Bisherige Summe Haushalt 1990	255 756 900
	Neue Summe Haushalt 1990[1])	256 626 900
	Summe Haushalt 1989	242 203 400
	gegenüber 1989 mehr(+)/weniger(–)	+ 14 423 500

[1]) Zu Spalte 3: Darin Steuereinnahmen in Höhe von 870 Millionen DM

Teil I: Haushaltsübersicht — **Einnahmen** — Dritter Nachtrag zum Gesamtplan

Verwaltungseinnahmen 1990 1000 DM	Übrige Einnahmen 1990 1000 DM	Bisherige Gesamteinnahmen 1990 1000 DM	**Neue Gesamteinnahmen 1990 1000 DM**	Gesamteinnahmen 1989 1000 DM	gegenüber 1988 Mehr (+) weniger (–) 1000 DM	Epl.
4	5	6	7	8	9	10
–	–	121	**121**	101	+ 20	01
–	–	2 922	**2 922**	2 911	+ 11	02
–	–	25	**25**	16	+ 9	03
–	–	2 243	**2 243**	2 135	+ 108	04
–	–	99 359	**99 359**	53 195	+ 46 164	05
500	–	39 911	**40 411**	29 442	+ 10 969	06
–	–	276 260	**276 260**	262 016	+ 14 244	07
–	–	933 991	**933 991**	876 576	+ 57 415	08
18 000	30 000	515 520	**563 520**	415 917	+ 147 603	09
–	–	263 060	**263 060**	269 673	– 6 613	10
–	539	460 517	**461 056**	436 205	+ 24 851	11
–167 000	–	1 243 760	**1 076 760**	1 005 090	+ 71 670	12
211 000	–	6 073 352	**6 284 352**	5 489 053	+ 795 299	13
–	–	828 599	**828 599**	715 256	+ 113 343	14
–	–	110 748	**110 748**	83 669	+ 27 079	15
600	–	266 138	**266 738**	4 118	+ 262 620	16
–	–	504	**504**	474	+ 30	19
–	–	1 339	**1 339**	667	+ 672	20
–	–	1 163 782	**1 163 782**	1 348 616	– 184 834	23
–	210 000	1 095 312	**1 305 312**	1 187 020	+ 118 292	25
–	–	1 560	**1 560**	1 553	+ 7	27
–	–	73 588	**73 588**	74 143	– 555	30
–	–	354 165	**354 165**	337 883	+ 16 282	31
–400 000	20 829 248	32 920 296	**53 349 544**	29 470 703	+ 23 878 841	32
–	–	84 000	**84 000**	85 000	– 1 000	33
–	–	209 868	**209 868**	199 630	+ 10 258	35
–	–	16 347	**16 347**	18 112	– 1 765	36
–	–	264 758 922	**265 628 922**	248 944 826	+ 16 684 096	60
–	–1 507 623	–	**–1 507 623**	–	– 1 507 623	70
–336 900	19 562 164	311 796 229	**331 891 493**	291 314 000	+ 40 577 493	
18 997 325	37 042 004					
18 660 425	**56 604 168**					
15 138 293	33 972 307					
+3 522 132	+22 631 861					

Dritter Nachtrag zum Gesamtplan **Ausgaben** **Teil I: Haushaltsübersicht**

Epl.	Bezeichnung	Personalausgaben 1990 1000 DM	Sächliche Verwaltungsausgaben 1990 1000 DM	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw. 1990 1000 DM	Schuldendienst 1990 1000 DM
1	2	3	4	5	6
	Es treten hinzu:				
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	658	198	–	–
02	Deutscher Bundestag	7 857	373	–	–
03	Bundesrat	–	–	–	–
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	620	90	–	–
05	Auswärtiges Amt	–	–	–	–
06	Bundesminister des Innern	2 800	9 540	–	–
07	Bundesminister der Justiz	125	763	–	–
08	Bundesminister der Finanzen	460	5 265	–	–
09	Bundesminister für Wirtschaft	4 626	1 500	–	–
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1 552	150	–	–
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	5 872	1 250	–	–
12	Bundesminister für Verkehr	8 296	1 600	–	–
13	Bundesminister für Post und Telekommunikation	–	–	–	–
14	Bundesminister der Verteidigung	–200 000	–	–7 000	–
15	Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit	2 500	230	–	–
16	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	457	6 737	–	–
19	Bundesverfassungsgericht	140	112	–	–
20	Bundesrechnungshof	424	–	–	–
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	95	15	–	–
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	–	6 400	–	–
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	–	–	–	–
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	659	119	–	–
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	1 020	397	–	–
32	Bundesschuld	1 448	466	–	1 650 000
33	Versorgung	–	–	–	–
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	–	–	–	–
36	Zivile Verteidigung	15	–	–	–
60	Allgemeine Finanzverwaltung	–	–	–	–
70	Summe Abschnitt B Dritter Nachtrag 1990	–	–	–	–
	Summe Nachtrag	–160 376	35 205	–7 000	1 650 000
	Bisherige Summe Haushalt 1990	43 591 640	12 297 639	21 957 311	33 306 720
	Neue Summe Haushalt 1990	43 431 264	12 332 844	21 950 311	34 956 720
	Summe Haushalt 1989	41 558 566	11 689 163	21 859 395	32 355 809
	gegenüber 1989 – mehr(+)/weniger(–)–	+1 872 698	+643 681	+90 916	+2 600 911

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Dritter Nachtrag zum Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen 1990 1000 DM	Ausgaben für Investitionen 1990 1000 DM	Besondere Finanzierungsausgaben 1990 1000 DM	Summe Spalten 3 bis 9 1000 DM	Bisherige Gesamtausgaben 1990 1000 DM	Neue Gesamtausgaben 1990 1000 DM	Gesamtausgaben 1989 1000 DM	gegenüber 1989 mehr (+) weniger (–) 1000 DM	Epl.
7	8	9	10	11	12	13	14	15
–	50	–	906	26 341	27 247	26 926	+ 321	01
100	338	–	8 668	694 990	703 658	616 387	+ 87 271	02
–	–	–	–	17 523	17 523	14 783	+ 2 740	03
15	150	–	875	607 720	608 595	560 397	+ 48 198	04
–	–	–	–	3 327 083	3 327 083	2 918 367	+ 408 716	05
21 340	–10 516	–	23 164	4 922 132	4 945 296	4 738 638	+ 206 658	06
–	1 080	–	1 968	486 388	488 356	466 732	+ 21 624	07
–	1 181	–	6 906	3 812 094	3 819 000	3 817 542	+ 1 458	08
12 893	1 408	–	20 427	6 872 910	6 893 337	7 536 470	– 643 133	09
–2 856	–	–	–1 154	10 001 816	10 000 662	9 466 552	+ 534 110	10
–283 100	5 165	–	–270 813	69 637 571	69 366 758	67 618 562	+ 1 748 196	11
12 730	1 811	–	24 437	25 702 185	25 726 622	24 941 108	+ 785 514	12
–	–	–	–	307 621	307 621	21 209	+ 286 412	13
–43 000	–	–150 000	–400 000	53 687 465	53 287 465	53 284 821	+ 2 644	14
95 000	1 000	–	98 730	22 526 999	22 625 729	21 119 393	+ 1 506 336	15
–	–12 000	–	–4 806	1 083 747	1 078 941	541 468	+ 537 473	16
–	23	–	275	16 626	16 901	15 539	+ 1 362	19
–	–	–	424	56 040	56 464	59 309	– 2 845	20
–	460 000	–	460 110	7 245 801	7 705 911	7 109 146	+ 596 765	23
840	–58 800	–	–51 560	6 426 029	6 374 469	6 329 639	+ 44 830	25
–	–	–	–	1 300 684	1 300 684	1 195 760	+ 104 924	27
–	300	–	1 078	7 866 340	7 867 418	7 645 405	+ 222 013	30
1 635	1 000	–	4 052	4 192 616	4 196 668	3 782 760	+ 413 908	31
–	1 200 000	–	2 851 914	37 733 110	40 585 024	37 568 425	+ 3 016 599	32
–	–	–	–	10 401 594	10 401 594	10 188 310	+ 213 284	33
–	–	–	–	1 864 453	1 864 453	1 819 746	+ 44 707	35
–	–3 885	–	–3 870	895 830	891 960	869 402	+ 22 558	36
466 300	–200 000	–600 000	–333 700	30 082 251	29 748 821	17 041 204	+12 707 617	60
–	–	17 657 233	17 657 233	–	17 657 233	–	+17 657 233	70
281 897	1 388 305	16 907 233	20 095 264	311 796 229	331 891 493	291 314 000	+40 577 493	
160 482 139	38 965 780	1 195 000						
160 764 036	**40 354 085**	**18 102 233**						
148 267 839	37 455 189	–1 871 961						
+12 496 197	+2 898 896	+19 974 194						

Anlage zur Haushaltsübersicht

Dritter Nachtrag zur
Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1990	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				
			1991	1992	1993	Folgejahre	Für künftige Haushaltsjahre
		1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM
1	2	3	4	5	6	7	8
	Es treten hinzu:						
01	Bundespräsidialamt	–	–	–	–	–	–
02	Deutscher Bundestag	1 244	867	377	–	–	–
03	Bundesrat	2 730	2 730	–	–	–	–
04	Bundeskanzleramt	1 350	1 350	–	–	–	–
05	Auswärtiges Amt	10 310	10 310	–	–	–	–
06	Bundesminister des Innern	226 342	197 561	17 801	5 098	5 882	–
07	Bundesminister der Justiz	2 638	2 638	–	–	–	–
08	Bundesminister der Finanzen	23 550	23 550	–	–	–	–
09	Bundesminister für Wirtschaft	3 923 600	835 600	575 000	313 000	–50 000	1 850 000
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	–	–	–	–	–	–
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	66 365	44 365	17 000	5 000	–	–
12	Bundesminister für Verkehr	2 655 650	1 335 800	357 650	325 200	37 000	–
13	Bundesminister für Post und Telekommunikation	–	–	–	–	–	–
14	Bundesminister der Verteidigung	–	–	–	–	–	–
15	Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit	67 000	67 000	–	–	–	–
16	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	–	–	–	–	–	–
19	Bundesverfassungsgericht	862	862	–	–	–	–
20	Bundesrechnungshof	–	–	–	–	–	–
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	3 501 750	5 000	5 000	–	–	3 491 750
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	1 454 000	122 250	280 938	284 729	766 083	–
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	–	–	–	–	–	–
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	300 000	207 750	72 250	20 000	–	–
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	55 100	27 200	10 100	3 100	14 700	–
32	Bundesschuldenverwaltung	–	–	–	–	–	–
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	–	–	–	–	–	–
36	Zivile Verteidigung	30 700	19 100	11 800	–200	–	–
60	Allgemeine Finanzverwaltung	7 640 350	350	41 000	435 000	7 164 000	–
	Summe Nachtrag	18 963 541	2 904 283	1 388 916	1 390 927	7 937 665	5 341 750
	Bisherige Summe Haushalt 1990	53 352 164	16 171 589	10 812 156	7 242 786	7 376 627	11 749 006
	Neue Summe Haushalt 1990	72 315 705	19 075 872	12 201 072	8 633 713	15 314 292	17 090 756

Drucksache 630/90

Dritter Nachtrag zum Gesamtplan: Teil II

(Abschnitte A und B)

Finanzierungsübersicht

		Bisheriger Betrag für 1990	Für 1990 treten hinzu	Neuer Betrag für 1990
			- 1000 DM -	
	Ermittlung des Finanzierungssaldos			
1.	**Ausgaben** (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)	311 796 229	84 250 426	396 046 655
2.	**Einnahmen** (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Mehreinnahmen bei Kap. 6002 Tit. 12104, Einnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)	279 227 638	48 421 178	327 648 816
3.	**Finanzierungssaldo**	- 32 568 591	- 35 829 248	- 68 397 839
	Zusammensetzung des Finanzierungssaldos			
4.	**Nettoneuverschuldung/Nettotilgung am Kreditmarkt**			
4.1	Einnahmen	(101 075 091)	(43 829 248)	(144 904 339)
4.1.1	aus Krediten vom Kreditmarkt	101 075 091	43 829 248	144 904 339
4.1.2	aus Mehreinnahmen bei Kap.6002 Tit. 12104	-		
4.2	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	(69 987 000)	8 000 000	(77 987 000)
4.2.1	durch Kredite vom Kreditmarkt	69 987 000	8 000 000	77 987 000
4.2.2	durch Mehreinnahmen bei Kap. 6002 Tit. 12104	-	-	-
4.3	Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	-	-	-
	Saldo	- 31 088 091	- 35 829 248	- 66 917 339
5.	**Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe**	79 500	-	79 500
6.	**Marktpflege**	-	-	-
7.	**Nettoneuverschuldung insgesamt**	- 31 008 591	- 35 829 248	- 66 837 839
8.	**Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen**	-	-	-
9.	**Rücklagenbewegung**			
9.1	Entnahmen aus Rücklagen	-	-	-
9.2	Zuführungen an Rücklagen	-	-	-
10.	**Münzeinnahmen**	- 1 560 000	-	- 1 560 000
11.	**Finanzierungssaldo**	- 32 568 591	- 35 829 248	- 68 397 839

20

630/90

Dritter Nachtrag zum Gesamtplan: Teil III

(Abschnitte A und B)

Kreditfinanzierungsplan

		Bisheriger Betrag für 1990	Für 1990 treten hinzu	Neuer Betrag für 1990
		- 1000 DM -		
1.	**Einnahmen**			
1.1	aus Krediten vom Kreditmarkt			
	davon voraussichtlich			
1.1.1	langfristig	67 008 500	22 000 000	89 008 500
1.1.2	kürzerfristig	34 066 591	21 829 248	55 895 839
1.2	aus Mehreinnahmen bei Kap. 6002 Tit 12104	-	-	-
	Summe 1	101 075 091	43 829 248	144 904 339
2.	**Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt**			
2.1	Tilgung langfristiger Schulden mit Laufzeiten von mehr als 4 Jahren	(56 940 000)	8 000 000	(64 940 000)
2.101	Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung	-	-	-
2.102	Bundesanleihen (einschl. der Entschädigung für verspätet vorgelegte oder verlorengegangene Prämienschatzanweisungen)	7 700 000	-	7 700 000
2.103	Bundesschatzbriefe	9 264 000	8 000 000	17 264 000
2.104	Schuldbuchkredite	-	-	-
2.105	Schuldscheindarlehen	19 919 000	-	19 919 000
2.106	Bundesschatzanweisungen	2 148 000	-	2 148 000
2.107	Bundesobligationen	17 800 000	-	17 800 000
2.108	Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz	12 000	-	12 000
2.109	Ablösungsschuld	-	-	-
2.110	Altsparerentschädigung	-	-	-
2.111	Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	-	-	-
2.112	Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz)	-	-	-
2.113	Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten	-	-	-
2.114	Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen	97 000	-	97 000

		Bisheriger Betrag für 1990	Für 1990 treten hinzu	Neuer Betrag für 1990
		- 1000 DM -		
2.2	Tilgung kürzerfristiger Schulden mit Laufzeiten bis zu 4 Jahren	(13 047 000)	-	(13 047 000)
2.201	Bundesschatzanweisungen	2 457 000	-	2 457 000
2.202	Unverzinsliche Schatzanweisungen	3 450 000	-	3 450 000
2.203	Finanzierungsschätze des Bundes	5 500 000	-	5 500 000
2.204	Schuldscheindarlehen	1 640 000	-	1 640 000
2.3	Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	-	-	-
	Summe 2	69 987 000	8 000 000	77 987 000
3.	**Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe**	79 500	-	79 500
4.	**Ausgaben zur Schuldentilgung insgesamt**	70 066 500	8 000 000	78 066 500
5.	**Marktpflege**	-	-	-
6.	**Zusammen**	70 066 500	8 000 000	78 066 500
	Saldo aus 1. und 6. (im Haushaltsplan insgesamt veranschlagte Nettoneuverschuldung)	31 008 591	35 829 248	66 837 839
	Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften - einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	-	-	-
	Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften - einschließlich ERP - Sondervermögen und LA - Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	-	-	-

Bundesrat **Drucksache 630/90 (Beschluß)**
12.10.90

Stellungnahme
des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1990
(Drittes Nachtragshaushaltsgesetz 1990)

Der Bundesrat hat in seiner 622. Sitzung am 12. Oktober 1990 gemäß Artikel 110 Abs. 3 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeines

1. Der Bundesrat stellt fest, daß sich die Finanzlage des Bundes, wie sie sich im 3. Nachtrag 1990 darstellt, gegenüber den Erwartungen, die die Bundesregierung noch Mitte des Jahres geäußert hat, dramatisch verschlechtert hat; die Gründe liegen vor allem in den Mehrausgaben und den Ausfällen von Steuern und Sozialabgaben auf dem Gebiet der bisherigen DDR.
In dieser äußerst schwierigen Situation wird mit dem 3. Nachtragshaushalt 1990 keine Klarheit über den weiteren finanzpolitischen Kurs der Bundesregierung geschaffen; dies wird auch deutlich an der Weigerung der Bundesregierung, vor dem 2. Dezember 1990 eine Steuerschätzung vorzunehmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Notwendig wären:

- eine realistische Bestandsaufnahme der derzeitigen Haushaltslage unter Einbeziehung aller Nebenhaushalte und Fonds, einschließlich einer rechtzeitigen Steuerschätzung als Vorbereitung für die gemeinsame Einschätzung der Situation durch Bund und Länder im Finanzplanungsrat im November,
- ein überzeugendes Konzept, aus dem sich ergibt, daß das Niveau der Neuverschuldung schnell wieder zurückgeführt werden kann,
- dabei insbesondere ein entschiedenes Ausschöpfen aller Sparmöglichkeiten im Bundeshaushalt und
- ein entschlossenes Handeln des Bundes zur Verbesserung der Infrastruktur in dem Gebiet der bisherigen DDR; neben unmittelbaren Investitionen des Bundes gehört dazu vor allem die Stärkung der Investitionsfähigkeit und -tätigkeit der Länder und Gemeinden.

Die Finanzpolitik der Bundesregierung wird diesen Anforderungen nicht gerecht und damit zum Risiko für die weitere wirtschaftliche Entwicklung.

2. Der vorliegende Entwurf der Bundesregierung gibt keine realistische Bestandsaufnahme der derzeitigen Haushaltslage.

Wegen der sich abzeichnenden weiteren Verschlechterung der finanziellen und wirtschaftlichen Situation in der ehemaligen DDR zeichnet sich schon jetzt ab, daß die Ansätze die absehbaren Risiken nicht voll abdecken. Beispiele sind die wachsende Massenarbeitslosigkeit in dem Gebiet der bisherigen DDR und die zu erwartenden Belastungen aus den bisher von der Treuhandanstalt übernommenen Bürgschaften.

3. Der Bundesrat sieht mit großer Besorgnis, daß der 3. Nachtragshaushalt 1990 trotz hohen Zinsniveaus durch eine weitere Erhöhung der Neuverschuldung um 25,8 Mrd. DM finanziert werden soll.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. April 1989 - II BvF 1/82 - zu Artikel 115 GG (S. 61, 62) hat die Bundesregierung bei ihrer Haushaltswirtschaft zu verhindern, daß sich "ein stetig wachsender Schuldensockel bildet, der schließlich die Fähigkeit des Staatshaushalts, auf Probleme der Gegenwart und der Zukunft zu reagieren, in Frage stellt".

Die Bundesregierung hat bisher in keiner Weise erkennen lassen, durch welche Maßnahmen sie eine Rückführung der Defizite erreichen will, um so

- unvertretbare Zinsbelastungen für die öffentlichen Haushalte zu vermeiden und

- negative Wirkungen auf den Kapitalmärkten zu verhindern.

4. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß Sparmaßnahmen im Bundeshaushalt dringend geboten sind. Er weist darauf hin, daß die Notwendigkeit derartiger Einsparmaßnahmen seit dem Frühjahr bekannt ist, die Bundesregierung aber dennoch keine wirksamen Initiativen entfaltet hat. Das von der Bundesregierung angekündigte Sparprogramm ist bisher nur abstrakt geblieben. Es hätte nahegelegen, den 3. Nachtrag 1990 zum Anlaß zu nehmen, die Einsparungsabsichten zu konkretisieren.

5. Der Bundesrat hält die Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur auf dem Gebiet der bisherigen DDR für unzureichend. Dies ist umso bedenklicher als trotz großen Investitionsbedarfs in der Bauwirtschaft hohe Arbeitslosigkeit herrscht. Solange insbesondere die kommunale Investitionskraft nicht deutlich gestärkt wird, kann sich diese Situation nicht grundlegend ändern.

6. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich
 - eine Haushaltssperre bei den konsumtiven Ausgaben zu verhängen,
 - alle noch nicht belegten Verpflichtungsermächtigungen im Verteidigungshaushalt zu sperren,
 - ein Einsparkonzept für die kommenden Jahre vorzulegen und
 - endlich Klarheit darüber zu schaffen, daß sie auf eine Senkung der Steuern für Unternehmer und Spitzenverdiener verzichten wird.

7. Der Bundesrat bittet den Deutschen Bundestag im weiteren Gesetzgebungsverfahren
 - die Umwidmung von Haushaltsansätzen zu prüfen und
 - den Verteidigungshaushalt nachhaltig zu kürzen.

8. Der Bundesrat sieht mit großer Besorgnis die vorgeschlagenen Personalbestandsvermehrungen bei den Bundesbehörden. Zu den obersten Bundesbehörden weist er insbesondere darauf hin, daß der Personalbedarf von mit zentralen Aufgaben befaßten Stellen nicht proportional mit der Zunahme der Bevölkerung wachsen darf.

630/90

Der Bundesrat bittet daher nachdrücklich darum, im weiteren Gesetzgebungsverfahren
- die Zahl der neuen Stellen deutlich zu reduzieren und
- für die verbleibenden neuen Stellen eine zeitliche Befristung zu schaffen.

9. Der Bundesrat stellt fest, daß die Länder erhebliche Anstrengungen für die Vollendung der Deutschen Einheit unternommen haben und künftig auf sich nehmen. Er erinnert daran, daß sich die Länder einerseits durch direkte Unterstützung der beigetretenen Länder insbesondere beim Aufbau ihrer Verwaltungen und andererseits sowohl durch die hälftige Mitfinanzierung des Fonds "Deutsche Einheit" als auch durch die im Einigungsvertrag verankerte Stufenlösung zur Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer langfristig in erheblichem Umfang an den Lasten der deutschen Einheit beteiligen.

10. Die kontinuierliche Fortsetzung der städtebaulichen Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen erfordert eine stetige Förderung und Finanzierung der begonnenen Maßnahmen. Im 3. Nachtragshaushalt des Bundes muß deshalb die sofortige Anschlußförderung für das Städtebauförderungsprogramm 1991 in Höhe von insgesamt 660 Millionen DM abgesichert werden. Das Volumen für eine endgültige Entflechtung der Städtebauförderung ist damit nicht präjudiziert.

11. Der Bundesrat hält die im Einzelplan 25 ausgewiesenen Verpflichtungsermächtigungen für den sozialen Wohnungsbau angesichts der zugespitzten Lage auf dem Wohnungsmarkt für unzureichend.
Er bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren dafür Sorge zu tragen, daß die Verpflichtungsermächtigungen bedarfsgerecht erhöht werden.

12. Der Bundesrat erwartet, daß die Bundesregierung ihre Zusagen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Einigungsvertrag sowohl gegenüber den bisherigen Ländern als auch gegenüber den beigetretenen Ländern in vollem Umfang erfüllt. Er verweist insoweit auf seine Beschlüsse vom 07.09.1990 (Drs. 600/90 - Beschluß) und vom 21. 09.1990 (Drs. 635/90 - Beschluß).

13. Der Bundesrat erinnert an die Zusage des Bundes, im Bundeshaushalt für die Länder nachprüfbar darzustellen, welche Teile der Einnahmen und Ausgaben auf das Gebiet der bisherigen DDR entfallen.

Zu den Einzelplänen

14. Einzelplan 01 - Abschnitt A - Bundespräsident und Bundespräsidialamt

Kapitel 01 04 - Geschäftsstelle der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung

Titel 422 01 (S. 9) - Bezüge der planmäßigen Beamten

Titel 425 01 und 426 01 (S. 10) - Vergütungen der Angestellten
- Löhne der Arbeiter

Die Stellenmehrung der Geschäftsstelle der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (Epl. 01 Abschnitt A-, Kap. 01 04) wird auf zwei zusätzliche Stellen begrenzt.

Begründung:

In den Bereichen "Bildungsplanung" und "Modellversuche" lassen sich keine plausiblen Gründe für die Notwendigkeit einer ins Gewicht fallenden Personalverstärkung erkennen. Der Personalbedarf einer mit zentralen Aufgaben befaßten Stelle kann nicht proportional mit der Zunahme der Bevölkerung wachsen. Die Aufgaben bleiben vielmehr gleich.

Es ist nicht angängig, daß der Bund Aufgaben finanziert, die Länderangelegenheit sind und für die nach der Finanzverfassung des Grundgesetzes die Länder die notwendigen Mittel aufzubringen haben.

630/90

15. Einzelplan 12 - Abschnitt A - Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

Kapitel 12 02 - Allgemeine Bewilligungen
(S. 4)

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß nach dem Auslaufen des Demonstrationsvorhabens MARPOL im Einzelplan 16 die weitere Finanzierung der kostenlosen Schiffsentsorgung für ölhaltige Rückstände gesichert sein muß. Daher sollte im Einzelplan 12 ein neuer Titel mit der Zweckbestimmung "Schiffsentsorgung nach MARPOL" mit einer Verpflichtungsermächtigung für 1991 ausgebracht werden.

16. Einzelplan 12 - Abschnitt A - Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

Kapitel 12 20 - Sondervermögen Deutsche Bundesbahn

Titelgruppe 02 - Investitionshilfen und Kapitalzuführungen

Titel 891 22 - Investitionszuschüsse für den Streckenausbau zur Verstärkung der eigenen Mittel
(S. 315 BHpl. 90)

Der Bundesrat bittet, für die Elektrifizierung der Strecke Hamburg - Flensburg mit der Abzweigung nach Kiel eine Verpflichtungsermächtigung auszubringen und die Erläuterungen entsprechend zu erweitern, um die Finanzierung bis zum Inkrafttreten des Bundeshaushaltsgesetzes 1991 sicherzustellen.

Begründung:

Schleswig-Holstein ist bisher an das überregionale Schnellverkehrsnetz der Deutschen Bundesbahn nicht angeschlossen. Das Schließen der Lücke zwischen dem Bundesgebiet und den nordeuropäischen Ländern ist die wichtigste wirtschafts- und verkehrspolitische Maßnahme des Landes Schleswig-Holstein. Die Deutsche Bundesbahn hat erklärt, daß die Elektrifizierung dieser Strecke in ihren Wirtschaftsplan 1991 aufgenommen wird. Zur Sicherstellung der Finanzierung bis zum Inkrafttreten des Bundeshaushaltsgesetzes 1991 sollte eine Verpflichtungsermächtigung zu diesem Titel ausgebracht und die Erläuterungen entsprechend erweitert werden.

17. Einzelplan 60 - Abschnitt B - Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 60 05 - Leistungen der Republik an die Bezirke

Titel 642 01 (S. 22) - Zuweisungen an Landkreise, kreisfreie Städte und andere öffentlich-rechtliche Einrichtungen in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zur Gewinnung von erfahrenem Personal von außerhalb des in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets für ihre Verwaltungen in der Aufbauphase

Der Bundesrat hält den Aufbau der Länder- und Gemeindeverwaltungen in der ehemaligen DDR für eine vordringliche Aufgabe. Er verweist darauf, daß Länder und Gemeinden auf dem Gebiet der bisherigen Bundesrepublik Deutschland durch die Entsendung von Personal erhebliche Leistungen zum Verwaltungsaufbau erbringen.

Der Bundesrat begrüßt daher die Initiative des Bundes, seinerseits zusätzliche Leistungen für die Gewinnung von qualifiziertem Personal für die ehemalige DDR vorzusehen. Er bittet ergänzend darum, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Zweckbestimmung auf die Tätigkeit in den Landesverwaltungen in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet auszudehnen.

Eine Notwendigkeit für die Errichtung eines weiteren Fonds mit Länderbeteiligung sieht der Bundesrat nicht. Er verweist dazu auf seine Beschlüsse vom 07. September 1990 (BR-Drs. 600/90 - Beschluß -) und vom 21. September 1990 (BR-Drs. 635/90 - Beschluß -).